

BVG-Stiftung Handel Schweiz

Vorsorgereglement der Pensionskasse 1. Januar 2021

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn Art. 7

Massgebender Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag.

Finanzierung Art. 10

Sparbeitrag

in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmende + Arbeitgeber
25 – 34	8.0
35 – 44	11.0
45 – 54	16.0
55 – 65	19.0

Risikobeitrag: abhängig vom gewählten Vorsorgeplan (siehe Anhang 4)

Leistungen im Alter Art. 13 - Art. 16

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58, aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

Altersrente oder Kapitalbezug:

Die Umwandlung des Sparkapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 5).

Pensionierten-Kinderrente:
20% der laufenden Altersrente.

Leistungen bei Invalidität Art. 17 - Art. 18

Invalidenrente:

abhängig vom gewählten Vorsorgeplan.

Invaliden-Kinderrente:

20% der laufenden Invalidenrente.

Leistungen im Todesfall Art. 19 - Art. 23

Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente:
60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Waisenrente:

20% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Todesfallkapital.

Leistungen bei Austritt Art. 24 - Art. 27

Sparkapital:

Beim Austritt wird das Sparkapital inkl. Guthaben der separaten Konti fällig.

Ehescheidung Art. 28 - Art. 32

Bei Ehescheidung werden, gestützt auf ein Gerichtsurteil, die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche ausgeglichen.

Wohneigentumsförderung Art. 33- Art. 35

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Begriffe und Abkürzungen	1
Art. 3	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	2
Art. 4	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 5	Alter, Rücktrittsalter	4
Art. 6	Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses	4
Art. 7	Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	4
Art. 8	Unbezahlter Urlaub	6
Art. 9	Versicherter Jahreslohn	6
B.	Finanzierung	8
Art. 10	Beiträge	8
Art. 11	Sparkonto und separate Konti	9
Art. 12	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	10
C.	Leistungen im Alter	12
Art. 13	Altersrente	12
Art. 14	Kapitalbezug der Altersleistungen	13
Art. 15	Kapitalauszahlung des separaten Kontos gemäss Art. 12 Abs. 1	13
Art. 16	Pensionierten-Kinderrente	13
D.	Leistungen bei Invalidität	14
Art. 17	Invalidenrente	14
Art. 18	Invaliden-Kinderrente	15
E.	Leistungen im Todesfall	16
Art. 19	Ehegattenrente	16
Art. 20	Lebenspartnerrente	17
Art. 21	Rente an den geschiedenen Ehegatten	18
Art. 22	Waisenrente	18
Art. 23	Todesfallkapital	19
F.	Leistungen bei Austritt	20
Art. 24	Fälligkeit der Austrittsleistung	20
Art. 25	Höhe der Austrittsleistung	20
Art. 26	Verwendung der Austrittsleistung	21
Art. 27	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	21
G.	Ehescheidung	22
Art. 28	Grundsätze bei Ehescheidung	22
Art. 29	Versicherte Personen	23
Art. 30	Bezüger einer Invalidenrente vor dem Rücktrittsalter	23
Art. 31	Bezüger einer Altersrente oder einer Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter	23
Art. 32	Scheidungsrente	24

H.	Finanzierung von Wohneigentum	25
	Art. 33 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	25
	Art. 34 Rückzahlung des Vorbezugs	26
	Art. 35 Einschränkungen beim Vorbezug	26
I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	27
	Art. 36 Koordination der Vorsorgeleistungen	27
	Art. 37 Weitere Bestimmungen zur Koordination	28
	Art. 38 Rückgriff und Subrogation	28
	Art. 39 Vorleistungspflicht und Rückforderung	29
	Art. 40 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	29
	Art. 41 Anpassung der laufenden Renten	29
	Art. 42 Gemeinsame Bestimmungen	30
	Art. 43 Auskunfts- und Meldepflicht	31
	Art. 44 Haftungsbegrenzung	31
	Art. 45 Teilliquidation	31
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	32
	Art. 46 Stiftungsrat	32
	Art. 47 Geschäftsstelle der Pensionskasse, Geschäftsjahr	33
	Art. 48 Revisionsstelle, Experte	33
	Art. 49 Informationspflichten	33
	Art. 50 Schweigepflicht	34
	Art. 51 Überschüsse aus Versicherungsverträgen	34
K.	Massnahmen bei Unterdeckung	35
	Art. 52 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	35
L.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	36
	Art. 53 Inkrafttreten, Änderungen	36
	Art. 54 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	36
	Art. 55 Übergangsbestimmungen	36
M.	Abkürzungen und Begriffe	37
N.	Anhänge zum Vorsorgereglement	39
	Anhang 1 Höhe der Beiträge	
	Anhang 2 Einkauf in den Vorsorgeplan	
	Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	
	Anhang 4 Übersicht der Vorsorgepläne; Stand 1. Januar 2021	
	Anhang 5 Umwandlungssätze	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- Zweck ¹ Unter dem Namen BVG-Stiftung Handel Schweiz besteht mit Sitz in Reinach eine Stiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmenden der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.
- Angeschlossene Firmen ² Der Stiftung können sich folgende Unternehmen anschliessen, sofern sie der AHV-Ausgleichskasse Handel Schweiz angeschlossen sind:
- a. Arbeitgeber der VSIG Handel Schweiz;
 - b. Arbeitgeber des Schweizerischen Verbandes der Internationalen Handelsfirmen (SVIH);
 - c. Arbeitgeber von Verbänden, die vertraglich mit der VSIG Handel Schweiz, bzw. mit dem SVIH verbunden sind;
 - d. Selbständigerwerbende ohne eigenes Personal, sofern sie dem Verein VSIG Handel Schweiz bzw. einer seiner Unterverbände angeschlossen sind.
- Pensionskasse ³ Die Stiftung führt eine Pensionskasse. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und der angeschlossenen Arbeitgeber richten sich nach diesem Reglement.
- Aufbau ⁴ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.
- Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt. Die Hauptversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
- Registrierung gemäss BVG ⁵ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die gesetzlichen Leistungen. Die Pensionskasse untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).

Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

- Verzeichnis ¹ Im Reglement werden die Begriffe und Abkürzungen gemäss dem Verzeichnis in Kapitel M verwendet.
- Geschlechterneutralität ² Soweit in den Bestimmungen des Reglements für Personen die weibliche oder männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.
- Eingetragene Partnerschaft ³ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem PartG ist der Ehe bzw. deren gerichtliche Auflösung einer Ehescheidung gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte oder rentenbeziehende Personen.

Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter
Personenkreis,
Eintrittsschwelle

¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmenden derjenigen Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen massgebenden Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen jährlichen AHV-Altersrente übersteigt. Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Eintrittsschwelle wird für teilinvalide Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

Ausschluss-
bedingungen

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:

- a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmende, die das reglementarische Rücktrittsalter (Art. 5) bereits erreicht haben;
- c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt die Aufnahme ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Auf Wunsch des Arbeitnehmenden und im Einverständnis mit dem Arbeitgeber können nebenberufliche Tätigkeiten versichert werden;
- e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung
Eintrittsschwelle

³ Sinkt der massgebende Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die anwartschaftlichen reglementarischen Leistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod. Die Pensionskasse führt das Sparkapital sowie das Guthaben der separaten Konti gemäss Art. 11 Abs. 4 längstens während 2 Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 26. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, werden das Sparkapital sowie das Guthaben der separaten Konti ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.

Versicherung von
Selbständigerwer-
benden

⁴ Selbständigerwerbende können sich freiwillig mit ihrem Personal versichern lassen. Selbständigerwerbende ohne eigenes Personal können sich ebenso freiwillig versichern lassen, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. d erfüllen.

Freiwillige Versicherung von Teilzeitbeschäftigten ⁵ Die Pensionskasse schliesst die freiwillige Versicherung von Lohnteilen, die Arbeitnehmende bei anderen Arbeitgebern beziehen, gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG aus.

Externe Versicherung ⁶ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmenden weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 4 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung ¹ Die Pensionskasse kann bei Eintritt in die Pensionskasse von den aufzunehmenden Arbeitnehmenden eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars verlangen. In diesem Fall entspricht der Versicherungsschutz bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung den gesetzlichen Mindestleistungen. Die Pensionskasse kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Pensionskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.

Vorbehalt ² Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, und ist dies auf eine Krankheit, ein Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen, für die ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die gesetzlichen Mindestleistungen gekürzt.

Bestehende Vorbehalte ³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen, sofern er für dieselbe Ursache ausgesprochen wurde.

Bestehende Leiden ⁴ Tritt ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, bevor die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, die Risikoleistungen lebenslang auf die gesetzlichen Mindestleistungen zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmende schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.

Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit ⁵ Ist ein Arbeitnehmender vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmende bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Freiwillig versicherte Selbständigerwerbende ⁶ Für freiwillig versicherte Selbständigerwerbende kann für die Risiken Tod und Invalidität ein Gesundheitsvorbehalt für höchstens 3 Jahre ausgesprochen werden. Ein Vorbehalt ist unzulässig, wenn der Selbständigerwerbende mindestens 6 Monate obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist freiwillig versichert.

Art. 5 Alter, Rücktrittsalter

- Beitragsalter ¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- Alter bei Einkauf ² Das für die Berechnung bei einem Einkauf massgebende Alter (Anhang 2 und Anhang 3) wird taggenau berechnet.
- Alter bei Pensionierung ³ Das für die Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.
- Rücktrittsalter ⁴ Das reglementarische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs (Männer) bzw. 64. Altersjahrs (Frauen) erreicht. Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 ist möglich.

Art. 6 Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses

- Beginn ¹ Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmende auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind.
- Ende ² Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 3, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 24 bis Art. 27 geregelt. Art. 7 bleibt vorbehalten.
- Aufnahme ³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
- Nachdeckung ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 7 Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

- Voraussetzungen ¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung beantragen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens drei Monate ab Briefdatum der provisorischen Austrittsabrechnung bei der Pensionskasse angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.

Versicherter Jahreslohn bei Weiterversicherung	<p>² Für die Weiterversicherung gelten der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn und der massgebende Beschäftigungsgrad.</p> <p>Die versicherte Person kann den massgebenden Jahreslohn jeweils auf den 1. Januar anpassen. Er muss dabei immer zwischen 50% und 100% des zuletzt über den Arbeitgeber gemeldeten Lohns betragen und immer über der Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 3 liegen. Ein tieferer massgebender Jahreslohn führt zu einer Anpassung des massgebenden Beschäftigungsgrads.</p> <p>Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt der gewählte Versicherungsumfang auch für das Folgejahr.</p>
Alterssparen und / oder Risikoversicherung	<p>³ Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, auf die Weiterversicherung des Alterssparens zu verzichten und nur noch die Risikoversicherung weiter zu führen. Dieser Verzicht kann eine Reduktion der versicherten Risikoleistungen zur Folge haben. Eine spätere Wiederaufnahme des Alterssparens ist nicht möglich.</p> <p>Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt der gewählte Versicherungsumfang auch für das Folgejahr.</p>
Beiträge	<p>⁴ Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmenden- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.</p>
Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung	<p>⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt und der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn sowie der Beschäftigungsgrad proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.</p>
Ende	<p>⁶ Die Weiterversicherung endet</p> <ul style="list-style-type: none">a. auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls;c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;d. bei Ausfall der Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt ist;e. spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalter. <p>Nach Beendigung der Weiterversicherung gilt Art. 26.</p>
Einschränkungen	<p>⁷ Falls die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat, sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 33 nicht mehr möglich und die Altersleistungen sind in Rentenform zu beziehen.</p>
Freiwillige Einlagen	<p>⁸ Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 12 ist weiterhin möglich.</p>
Wechsel des Vorsorgeplans	<p>⁹ Passt der ehemalige Arbeitgeber den Leistungsumfang des Vorsorgeplans an, so gilt der neue Vorsorgeplan ab Inkrafttreten im gleichen Ausmass für die gemäss diesem Artikel freiwillig versicherten Personen.</p>

Kündigung Anschlussvertrag ¹⁰ Kündigt der ehemalige Arbeitgeber den Anschlussvertrag, so werden die gemäss diesem Artikel freiwillig versicherten Personen analog den Leistungsfällen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Art. 8 Unbezahlter Urlaub

Dauer und Umfang ¹ Vor Beginn eines unbezahlten Urlaubs hat die versicherte Person die unwiderrufliche Wahl während der Dauer des Urlaubs, jedoch maximal während 6 Monaten,

- a. die Versicherung unverändert aufrecht zu erhalten, sofern die reglementarischen Beiträge von der versicherten Person ungeschmälert geleistet werden, oder
- b. nur für die Risiken Invalidität und Tod versichert zu bleiben, sofern hierfür die Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge von der versicherten Person geleistet werden.

Die Beitragsbezug erfolgt gemäss Art. 10 Abs. 8.

Trifft die versicherte Person keine Wahl oder fallen die Beiträge aus, gelten die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 3.

Abredeversicherung ² Die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität besteht nur, falls die versicherte Person für die Dauer des unbezahlten Urlaubs eine Abredeversicherung abgeschlossen hat, welche den Versicherungsschutz infolge eines Nichtberufsunfalls aufrechterhält.

Art. 9 Versicherter Jahreslohn

Massgebender Jahreslohn ¹ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten Jahreslohn nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. für Selbständigerwerbende dem deklarierten AHV-Jahreseinkommen. Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile wie Schichtzulagen, Dienstaltersgeschenke und Gratifikationen sowie Familien- und Erziehungszulagen können angerechnet werden,
- b. Naturalentschädigungen sind nicht versichert,
- c. Lohnausfälle infolge von Krankheit, Unfall, Mutter- und Vaterschaftsurlaub oder Militärdienst werden nicht abgezogen,
- d. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der massgebende Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe oder aufgrund des Durchschnitts- oder Vorjahreslohns festgesetzt werden.

Koordinationsbetrag ² Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. Der Anschlussvertrag kann davon abweichende Regelungen vorsehen (z.B. zusätzliche Gewichtung des Koordinationsbetrags mit dem Beschäftigungsgrad, kein Koordinationsbetrag).

Versicherter Jahreslohn ³ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten massgebenden Jahreslohn.

Maximum/ Minimum	⁴ Der versicherte Jahreslohn beträgt mindestens 1/8 der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. Der Maximalbetrag hängt von dem vom angeschlossenen Arbeitgeber gewählten Vorsorgeplan ab (vgl. Anhang 4).
Unterjähriger Eintritt	⁵ Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.
Lohnanpassun- gen	⁶ Der massgebende Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für ein Jahr festgelegt. Unterjährige Lohnanpassungen sind möglich. Für arbeitsunfähige und invalide Personen sind für denjenigen Lohnteil, für welchen sie arbeitsunfähig bzw. invalid sind, keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht. Rückwirkende Lohnanpassungen sind maximal bis und mit Vorjahr möglich und werden nur berücksichtigt, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt der Meldung nicht ausgetreten ist. Übersteigt der massgebende Jahreslohn den 6-fachen Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente, ist dies der Pensionskasse unverzüglich zu melden. Sie behält sich vor eine Gesundheitsprüfung gemäss Art. 4 zu verlangen.
Anpassungen Grenzbeträge	⁷ Für teilinvalide Personen werden das Lohnmaximum, der Koordinationsbetrag und die Eintrittsschwelle durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.
Besitzstand	⁸ Im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person kann bei einer voraussichtlich temporären Reduktion des versicherten Jahreslohns während höchstens 2 Jahren der bisherige versicherte Jahreslohn beibehalten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.
Weiter- versicherung bisheriger versicherter Lohn nach Alter 58	⁹ Versicherte Personen, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis längstens zum reglementarischen Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, wobei der Arbeitgeber einen Teil dieser Beiträge übernehmen kann. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).
Lohnanpassung bei Invalidität	¹⁰ Wird eine versicherte Person invalid, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 17 Abs. 4 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 10

Beiträge

Beginn Beitragspflicht	¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.
Ende Beitragspflicht	² Die Beitragspflicht endet: <ol style="list-style-type: none"> a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse, b. mit Ausrichtung der vollen Altersleistungen, c. am Ende des Todesmonats, d. ab dem 91. Tag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, spätestens aber mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 6 Abs. 2.
Gesamtbeiträge	³ Die Gesamtbeiträge setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen: <ol style="list-style-type: none"> a. Sparbeiträge, b. Risikobeiträge, c. allfällige Sanierungsbeiträge.
Sparbeiträge	⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.
Risikobeiträge	⁵ Die Risikobeiträge werden zur Finanzierung des Sterbe- und Invaliditätsrisikos verwendet. Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG und die Verwaltungskosten werden von der Pensionskasse getragen. Bei Bedarf können sie den angeschlossenen Arbeitgebern weiterbelastet werden. Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 25.
Sanierungsbeiträge	⁶ Die Sanierungsbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 25.
Beitragshöhe	⁷ Die Höhe der Sparbeiträge sind im Anhang 1 festgelegt, diejenige der Risikobeiträge im Anhang 4 (abhängig vom Vorsorgeplan).
Lohnabzüge	⁸ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind zusammen mit den AHV-Beiträgen zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen Verzugszins gemäss AHVG.
Ein- und Austritt innerhalb eines Monats	⁹ Für den Monat, in welchem das Arbeitsverhältnis beginnt wie auch für den Monat, in welchem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, erfolgt die Beitragserhebung taggenau.
Beiträge Selbständigerwerbende	¹⁰ Für die Selbständigerwerbenden gilt derjenige Teil des Beitrags als Arbeitgeberbeitrag, welcher der Arbeitgeber auch für das Personal entrichtet. Für Selbständigerwerbende ohne Personal gilt die Hälfte des Gesamtbeitrags als Arbeitgeberbeitrag.

Art. 11 Sparkonto und separate Konti

Sparkonto	¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
Bildung Sparkapital	² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben: a. Sparbeiträge, b. Eintrittsleistungen, c. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, d. Übertragungen infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung, e. Einkaufssummen sowie f. Zinsen. Dem Sparkonto werden belastet: a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, b. Vorsorgeansprüche infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung. Die Summe dieser Beträge ergibt das Sparkapital.
Höhe Sparbeiträge	³ Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 1 festgelegt.
Separate Konti	⁴ Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung sowie die den Maximalbetrag gemäss Art. 12 Abs. 2 übersteigenden Teile von Eintrittsleistungen werden jeweils einem separaten Konto gutgeschrieben. Für diese gilt Abs. 2 sinngemäss. Sofern aufgrund des Vorsorgeplans die Berechnung der Invalidenrente vom Sparkapital abhängig ist, wird das Guthaben der separaten Konti für diese Berechnung nicht berücksichtigt.
Zinssatz	⁵ Der Zinssatz der einzelnen Konti wird jeweils per Ende des Kalenderjahres vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt. Dieser Zinssatz gilt für die am 31. Dezember versicherten Personen inklusive Pensionierungen und Austritte per gleichem Datum.
Unterjähriger Zinssatz	⁶ Für unterjährige Geschäftsfälle (Vorsorgefälle und Austritte) legt der Stiftungsrat einen unterjährigen Zinssatz fest.
Verzinsung	⁷ Der Zins wird auf dem Stand der Konti per Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.
Pro-rata- Verzinsung	⁸ Wird eine Austrittsleistung eingebracht, ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitaleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Führung Sparkapital bei Invalidität	⁹ Das Sparkapital wird nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 17 Abs. 4 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

Art. 12 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

- Eintrittsleistung ¹ Sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Die Eintrittsleistung wird per Überweisungsdatum, frühestens aber per Eintrittsdatum, bis zum maximal möglichen Betrag gemäss Abs. 2 dem Sparkonto gutgeschrieben. Der Betrag der Eintrittsleistung, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag übersteigt, wird einem separaten Konto gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
- Einkauf in Maximalleistungen ² Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 ff. sowie einer Anrechnung allfälliger Guthaben des separaten Kontos für die die Maximalleistungen übersteigende Eintrittsleistung gemäss Abs. 1 sowie Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann Anhang 2 entnommen werden. Ein solcher Einkauf wird jeweils als überobligatorisches Guthaben eingebucht.
- Einkauf in vorzeitige Pensionierung ³ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 erreicht, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann Anhang 3 entnommen werden. Das Guthaben des separaten Kontos für die die Maximalleistungen übersteigende Eintrittsleistung gemäss Abs. 1 sowie das Sparkapital, das den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag übersteigt, ist an den Einkauf anzurechnen. Für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird ein separates Konto geführt.
- Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung ⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Guthabens des separaten Kontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im reglementarischen Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital, mindestens aber die Altersrente gemäss reglementarischem Leistungsziel, um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:
- Die versicherte Person sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Risikobeiträgen nach Art. 10 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 52 Abs. 4 lit. a.
 - Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren ausser es erfolgt eine Senkung des Satzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
 - Das Sparkapital und die Guthaben der separaten Konti werden nicht mehr verzinst.
- Steuerliche Abzugsfähigkeit ⁵ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären.

-
- Einschränkungen ⁶ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.
- Zuzug Ausland ⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.
- Arbeitgeberbeteiligung ⁸ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.
- Einkaufsberechnungen ⁹ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für Einkaufsberechnungen eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten geht aus dem separaten Kostenreglement hervor.

C. Leistungen im Alter

Art. 13 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Vorzeitige Pensionierung	² Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.
Aufgeschobene Pensionierung	³ Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Auf Antrag hin und mit der Zustimmung des Arbeitgebers können in dieser Zeit weiterhin Sparbeiträge geleistet werden. Die Risikobeiträge entfallen mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters.
Bedingungen Aufschub	⁴ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der massgebende Jahreslohn mindestens zwei Drittel desjenigen massgebenden Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenaufschubs bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel. Ferner gilt Art. 3 Abs. 3. Der Antrag für einen Aufschub muss spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters mittels entsprechenden Formulars bei der Pensionskasse eingegangen sein.
Höhe	⁵ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparcapital, unter Anrechnung des Guthabens des separaten Kontos gemäss Art. 12 Abs. 3 durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 5.
Teilpensionierung	⁶ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens 30% des auf ein Vollpensum umgerechneten Jahreslohns reduziert. Es sind maximal 3 Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Ferner gilt Art. 3 Abs. 3.
Invalidität und Pensionierung	⁷ Wird eine versicherte Person nach einer Teilpensionierung invalid, besteht nur für den aktiven Teil Anspruch auf Invalidenleistungen. Wird die versicherte Person nach einer vorzeitigen Pensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden weiterhin die Altersleistungen erbracht bzw. ausgelöst.
Tod bei Aufschub	⁸ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersleistungen, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob die Altersleistungen zum Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären.

Art. 14 Kapitalbezug der Altersleistungen

Kapitalbezug Sparkapital	¹ Die versicherte Person kann das Sparkapital sowie das Guthaben des separaten Kontos gemäss Art. 12 Abs. 3 ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
Teilpensionierung	² Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 13 Abs. 6 kann ein gemäss Pensionierungsgrad anteilmässiger Kapitalbezug verlangt werden.
Schriftliche Anmeldung	³ Ein Kapitalbezug muss spätestens 3 Monate vor der Pensionierung schriftlich bei der Pensionskasse angemeldet werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung unwiderruflich.
Restriktionen für Bezüger von Invalidenrenten	⁴ Für Bezüger von Invalidenrenten ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich bei der Pensionskasse angemeldet hat.
Kürzung des Sparkapitals	⁵ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals (ohne separate Konti) gekürzt.

Art. 15 Kapitalauszahlung des separaten Kontos gemäss Art. 12 Abs. 1

Kapitalauszahlung	¹ Das Guthaben des separaten Kontos für die die Maximalleistungen übersteigende Eintrittsleistung gemäss Art. 12 Abs. 1 wird bei Pensionierung in Kapitalform ausbezahlt. Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 13 Abs. 6 kann eine gemäss Pensionierungsgrad anteilmässige Auszahlung verlangt werden.
Auskauf der Kürzung der Altersrente	² Wird die maximale reglementarische Altersrente nicht erreicht, kann mit dem Guthaben die Differenz ausgekauft werden.

Art. 16 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 22 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 17 Invalidenrente

Anspruch	¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 25% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren. Vorbehalten bleibt Art. 4.
Beginn / Ende	² Die Rentenzahlung beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung. Sie endet wenn der Invaliditätsgrad weniger als 25% beträgt, bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters oder mit dem Tod.
Invaliditätsgrad	³ Der Invaliditätsgrad richtet sich grundsätzlich nach dem von der IV im Rahmen der in der Pensionskasse versicherten Erwerbstätigkeit festgelegten Grad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat aus sachlichem Grund vom Entscheid der IV abweichen.
Rentenabstufung	⁴ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60% und auf eine Teilrente im Umfang des Invaliditätsgrads bei einem Grad von mindestens 25%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
Höhe	⁵ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente bei Vollinvalidität ergibt sich aus dem vom angeschlossenen Arbeitgeber gewählten Vorsorgeplan. Die entsprechenden Sätze können dem Anhang 4 entnommen werden.
Anspruch separate Konti	⁶ Bei Invalidität gelangt zusätzlich das Guthaben der separaten Konti zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität wird dieses Guthaben im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente ausbezahlt.
Beitrags- befreiung der Sparbeiträge	⁷ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, leistet die Pensionskasse nach Beendigung der Beitragspflicht gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. d die Beiträge im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit. Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente werden die Sparbeiträge von der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Abs. 4 aufgrund des zuletzt versicherten Jahreslohns bis zum reglementarischen Rücktrittsalter geleistet.
Geburts- gebrechen	⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf mindestens 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen.

Art. 18 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 22 beanspruchen könnte.
Beginn/Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 17 Abs. 4.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 19 Ehegattenrente

Anspruch	¹ War die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie zum Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
Beginn / Ende	² Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, für den der Lohn der verstorbenen versicherten Person bzw. die Rente der verstorbenen rentenbeziehenden Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Sie endet mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.
Höhe	³ Die jährliche Ehegattenrente beträgt 60% der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
Kapitalisierung der Ehegattenrente	⁴ Die durch den Tod einer versicherten Person ausgelöste Ehegattenrente kann in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalwert entspricht dem versicherungstechnischen Barwert. Eine Rentenkürzung gemäss Abs. 5 wird angerechnet. Hat der hinterbliebene Ehegatte beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird der Kapitalwert um 3% pro volles oder angebrochenes Jahr, um welche der Ehegatte jünger als 45 Jahre alt ist, gekürzt. Im Minimum werden vier Jahresrenten ausbezahlt. Der hinterbliebene Ehegatte hat den entsprechenden Antrag vor der ersten Rentenzahlung an die Pensionskasse zu richten. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.
Rentenkürzung bei hohem Altersunterschied	⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte oder rentenbeziehende Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% der vollen Ehegattenrente gekürzt.
Ehegattenrente bei Heirat nach dem Rücktrittsalter	⁶ Erfolgte die Eheschliessung nach dem reglementarischen Rücktrittsalter der versicherten Person, wird die Ehegattenrente wie folgt gekürzt: <ul style="list-style-type: none"> a. Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 20% b. Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40% c. Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60% d. Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 80% <p>Erfolgte die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs der versicherten Person, besteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente.</p> <p>Erfolgte die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person und litt diese im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Rente fällig, wenn die versicherte Person binnen zwei Jahre nach der Eheschliessung an dieser Krankheit starb.</p> <p>Die gesetzlichen Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.</p>

Wiederverheiratung ⁷ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten vor Vollendung des 45. Altersjahrs erlischt die Ehegattenrente und es wird eine Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Zur Berechnung der Abfindung wird eine Rentenkürzung gemäss Abs. 5 angerechnet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung hinaus bezahlte Renten werden von der Abfindung abgezogen.

Geburtsgebrecchen ⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrecchens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf mindestens 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen.

Art. 20 Lebenspartnerrente

Anspruch ¹ Für den von der versicherten Person bezeichneten Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person:

- a. die Lebenspartner nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung im Sinne von Art. 159 ZGB am amtlich bestätigten gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
- b. die versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft sowie nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt sind, und
- c. entweder die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss, und
- d. die versicherte Person vor Eintritt eines Vorsorgefalls der Pensionskasse den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Anspruch von rentenbeziehenden Personen ² Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invaliden besteht nur dann ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-) Rentenzahlung erfüllt waren.

Beginn / Ende ³ Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, für den der Lohn der verstorbenen versicherten Person bzw. die Rente der verstorbenen rentenbeziehenden Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Sie endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person. Es besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 19 Abs. 7.

Anrechnung von Vorsorgeleistungen ⁴ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen gekürzt.

Voraussetzungen ⁵ Die versicherte bzw. die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Pensionskasse prüft im Vorsorgefall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Art. 21 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch ¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen, sofern:

- a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat; und
- b. ihm bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Dauer ² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.

Kürzung ³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Ehescheidung vor dem 1.1.2017 ⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Art. 20 BVV 2.

Art. 22 Waisenrente

Anspruch ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte oder rentenbeziehende Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Beginn / Ende ² Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, für den der Lohn der verstorbenen versicherten Person oder die Rente der verstorbenen rentenbeziehenden Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Sie endet mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.

Sonderfälle ³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:

- a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;
- b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 17 Abs. 4) bemessen.

Höhe ⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Art. 23 Todesfallkapital

Anspruch	¹ Beim Tod einer versicherten oder invaliden Person besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
Begünstigungs- ordnung	² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung: <ol style="list-style-type: none">der Ehegatte; bei dessen Fehlendie Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 22 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlennatürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens den letzten 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am amtlich bestätigten gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlendie Kinder, sofern diese nicht schon unter lit. b fallen, die Eltern und Geschwister. <p>Die Anspruchsvoraussetzung gemäss lit. c ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat.</p>
Erklärung	³ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und zu welchen Teilen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
Anpassung Begünstigungs- ordnung	⁴ Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern: <ol style="list-style-type: none">Existieren Personen gemäss Abs. 2 lit. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a, b und c nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen;Existieren keine Personen gemäss Abs. 2 lit. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a, b und d nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen.
Fehlen einer Erklärung	⁵ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Todesfallkapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. Für die Personen der Gruppe gemäss Abs. 2 lit. d besteht bei Fehlen einer Erklärung Anspruch gemäss der festgehaltenen Reihenfolge, d.h. zuerst haben die Kinder einen Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.
Höhe	⁶ Das Todesfallkapital entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparkapital. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und um alle bereits erbrachten Leistungen. Zusätzlich wird ein allfälliges Guthaben der separaten Konti zu 100% ausbezahlt.
Anmeldung des Anspruchs	⁷ Ansprüche auf das Todesfallkapital, die nicht bis spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person bei der Pensionskasse angemeldet werden, sind in jedem Fall verwirkt.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 24 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit

¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

Verzugszins

² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen.

Art. 25 Höhe der Austrittsleistung

Abrechnung und Berechnungsarten

¹ Die Pensionskasse erstellt zuhanden der austretenden versicherten Person eine Abrechnung über die Höhe der Austrittsleistung. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

Sparkapital inkl. Guthaben separate Konti

² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital erhöht um ein allfälliges Guthaben der separaten Konti.

Mindestbetrag

³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 52 Abs. 5 und 6 der Summe aus:

- a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins;
- b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Für die während der Dauer einer Weiterversicherung gemäss Art. 7 anstelle des Arbeitgebers geleisteten Sparbeiträge wird kein Zuschlag berechnet.

Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz.

BVG-Altersguthaben

⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Einkäufe des Arbeitgebers

⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr ab dem Zeitpunkt des Einkaufs um ein Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 26 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung	¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
Freizügigkeitskonto/-police	² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten: <ul style="list-style-type: none">a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
Fehlende Mitteilung	³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
Barauszahlung	⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn: <ul style="list-style-type: none">a. sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nachweislich im Ausland niedergelassen hat;b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person. <p>Die Barauszahlung gemäss lit. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.</p>
Information über Erhaltung Vorsorgeschutz	⁵ Die Pensionskasse weist die versicherten Personen auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin; namentlich macht sie die versicherten Personen darauf aufmerksam, wie diese den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten können.

Art. 27 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung	¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
Kürzung	² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 28 Grundsätze bei Ehescheidung

- Grundsatz ¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Ehescheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich ² Die einer versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Bezüger einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgeansprüche nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Sparkonto geführt wird.
- Verrechnung ³ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rentenanteilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.
- Wiedereinkauf ⁴ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Für Bezüger einer Invalidenrente ist für die aus dem invaliden Teil übertragenen Vorsorgeansprüche kein Wiedereinkauf möglich.
- BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf ⁵ Von einem Wiedereinkauf infolge Ehescheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
- Ansprüche auf Kinderrenten ⁶ Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung nicht berücksichtigt.
- Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters ⁷ Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das reglementarische Rücktrittsalter, passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird vorbehaltlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung oder einer Verrechnung absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 29 **Versicherte Personen**

Kürzung
Sparkapital

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Guthaben der separaten Konti und anschliessend das Sparkapital gekürzt.

Anpassung BVG-
Altersguthaben

² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben der separaten Konti) gekürzt.

Art. 30 **Bezüger einer Invalidenrente vor dem Rücktrittsalter**

Übertragung
eines Teils der
hypothetischen
Austrittsleistung

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das allfällige Guthaben der separaten Konti und dann das Sparkapital gekürzt. Wird für den Bezüger kein Sparkonto geführt, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde.

Hypothetische
Austrittsleistung

² Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

Anpassung BVG-
Altersguthaben

³ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben der separaten Konti) gekürzt.

Kürzung
Sparkapital bei
Teilinvalidität

⁴ Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Guthaben der separaten Konti und dann das Sparkapital gekürzt. Reichen diese nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.

Kürzung bei
koordinierter
Invalidenrente

⁵ Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 31 **Bezüger einer Altersrente oder einer Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter**

Zuspruch
Rentenanteil

¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.

Berechnung der
Scheidungsrente

² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Ehescheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 32 Scheidungsrente

- Beginn Anspruch ¹ Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Ende Anspruch;
Anwartschaften ² Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
- Direkte
Auszahlung der
Scheidungsrente ³ Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine volle Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das BVG-Rentenalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.
- Kapitalübertra-
gung einer
Scheidungsrente ⁴ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das BVG-Rentenalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausbezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform übertragen, ausser er beantrage schriftlich eine sukzessive Rentenübertragung. Der Pensionskasse ist dazu bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.
- Sukzessive
Übertragung der
Scheidungsrente
an eine andere
Einrichtung ⁵ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Vorbehalten bleibt die direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 33 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder
Verpfändung

¹ Eine versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis zum vollendeten 62. Altersjahr (Männer), bzw. 61. Altersjahr (Frauen), einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

Höhe

² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.

Informationspflicht

³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

Unterlagen

⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.

Auswirkungen

⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.

Kürzung des
Sparkapitals

⁶ Zuerst wird das Guthaben der separaten Konti gemäss Art. 11 Abs. 4 und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals (ohne Guthaben der separaten Konti) gekürzt.

Gebühren

⁷ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Ebenfalls gehen die damit verbundenen Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten an Dritte zulasten der versicherten Person. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen und Dienstleistungen von einer vorgängigen Zahlung ihrer Kosten und Gebühren abhängig machen. Die Höhe der Kosten gehen aus dem separaten Kostenreglement hervor.

Art. 34 Rückzahlung des Vorbezugs

Freiwillige Rückzahlung ¹ Eine arbeitsfähige versicherte Person kann bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen.

BVG-Anteil von Rückzahlungen ² Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.

Rückzahlungspflicht ³ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 26 Abs. 4.

Der Vorbezug muss ebenfalls zurückbezahlt werden, falls beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Art. 35 Einschränkungen beim Vorbezug

Prioritäten ¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Pensionskasse legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest und bringt diese der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Unterdeckung ² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 36 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzung
bei Tod oder
Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV,
- b. Leistungen der Unfall- und Militärversicherung,
- c. Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten,
- d. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen,
- e. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber oder an seiner Stelle von einer Stiftung finanziert werden,
- f. Leistungen einer Abredeversicherung infolge unbezahlten Urlaubs gemäss Art. 8 Abs. 2,
- g. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten),
- h. Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht vermutungsweise dem Valideneinkommen, das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen entspricht vermutungsweise dem Invalideneinkommen gemäss Entscheid der IV. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Pensionskasse.

Massgebender
Zeitpunkt

² Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invaliden- bzw. Todesfallleistungen. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Anrechnung

³ Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen von invaliden Personen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, werden nicht angerechnet. Das Guthaben der separaten Konti wird ebenfalls nicht angerechnet.

Weiterversicherung
nach Alter
58

⁴ Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 7 Abs. 9 ist für die Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdiensts der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskürzung nach Erreichen des Rücktrittsalters	<p>⁵ Die Altersrente, welche mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, wird in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung und mit vergleichbaren ausländischen Leistungen koordiniert.</p> <p>Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen deren Rentenalter werden nicht ausgeglichen, ausser die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen sind zusammen mit denjenigen der Unfall- und der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen tiefer als die gesetzlichen Mindestleistungen.</p>
Leistungskürzung und Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung	<p>⁶ Wird bei einer Ehescheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.</p>
Selbständigerwerbende	<p>⁷ Selbständigerwerbende haben nur einen subsidiären Anspruch auf Leistungen infolge eines Unfalls. Fehlt ein Anschluss an eine Unfallversicherung, werden nur die gesetzlichen Mindestleistungen ausbezahlt.</p>

Art. 37 Weitere Bestimmungen zur Koordination

Provisorische Weiterversicherung	<p>¹ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG der versicherten Person ausgeglichen wird.</p>
Fehlerhaftes Verhalten	<p>² Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung zur Koordination der Vorsorgeleistungen die ungekürzten Leistungen dieser Versicherungsträger zu Grunde gelegt.</p>
Zusätzliche Kürzungen	<p>³ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.</p>
Vorsatz / Grobfahrlässigkeit	<p>⁴ Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Pensionskasse Kenntnis davon erlangt, dass eine leistungsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.</p>

Art. 38 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	<p>¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.</p>
-------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abtretungspflicht ² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Wird eine Abtretung verweigert, kann die Pensionskasse ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Dritteleistungen kürzen.

Art. 39 Vorleistungspflicht und Rückforderung

Vorleistungspflicht ¹ Wird die Pensionskasse bei unsicherer Leistungspflicht gemäss den Bestimmungen des BVG oder des ATSG gegenüber einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder der Unfall- bzw. der Militärversicherung vorleistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Steht der leistungspflichtige Versicherungsträger fest, nimmt die Pensionskasse im Umfang der Vorleistungen auf diesen Rückgriff.

Rückforderung ² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Verjährung der Rückforderung ³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechtigte Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Verrechnung der Rückforderung ⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Art. 40 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 33.

Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 41 Anpassung der laufenden Renten

Renten-anpassung ¹ Eine Anpassung der laufenden Renten wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.

Obligatorische Renten ² Die gesetzlichen Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rententalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der gesetzlichen Mindestleistungen über das BVG-Rententalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Anpassung an die Preisentwicklung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen.

Jahresrechnung ³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 42 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen ¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die gesetzlichen Mindestleistungen, sind Letztere zu gewähren. Kürzungsbestimmungen infolge Koordination der Vorsorgeleistungen bleiben vorbehalten.

Zahlungsbeginn und Vorschuss ² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.

Auszahlungsmodus ³ Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen. Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in Schweizer Franken.

Erfüllungsort ⁴ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz. Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko des Leistungsbezügers. Die entsprechenden Transaktionskosten werden vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.

Fälligkeit ⁵ Kapitaleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung werden spätestens 4 Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig. Art. 24 bleibt vorbehalten.

Verzinsung ⁶ Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.

Zustimmung des Ehegatten ⁷ Für sämtliche beantragten Kapitalauszahlungen an die versicherte Person sowie bei Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Beim Kapitalbezug der Altersleistungen darf diese im Zeitpunkt des Ereignisdatums nicht älter als 3 Monate sein.

Kapitalauszahlung bei geringfügiger Rente ⁸ Bei Pensionierung bzw. im Zeitpunkt der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente gelangt das Sparkapital zur Auszahlung, wenn die Altersrente weniger als 10% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt. Die Ehegattenrente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt, wenn sie weniger als 6% der minimalen AHV-Altersrente beträgt, eine Waisenrente bei weniger als 2%.

Verjährung ⁹ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.

Steuerliche Auswirkungen ¹⁰ Die Verantwortung für sämtliche steuerlichen Auswirkungen von Einkäufen, Vorbezügen sowie Leistungen der Pensionskassen liegt bei der versicherten bzw. bei der rentenbeziehenden Person. Die Pensionskasse übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.

Formulare ¹¹ Sämtliche Formulare können bei der Pensionskasse verlangt werden oder stehen auf der Homepage der Ausgleichskasse zum Herunterladen zur Verfügung. Die eingereichten Meldungen betreffend Kapitalbezug der Altersleistungen (Art. 14), Lebenspartner (Art. 20) und Verteilung des Todesfallkapitals (Art. 23) werden erst mit der Bestätigung durch die Pensionskasse wirksam.

Art. 43 **Auskunfts- und Meldepflicht**

Auskunfts- und Meldepflicht ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben sowie unaufgefordert allfällige Änderungen zu melden. Die einverlangten Unterlagen und Nachweise sind auf eigene Kosten einzureichen.

Verweigerung der Auskunfts- oder Meldepflicht ² Bei Verweigerung oder Unterlassung dieser Pflichten kann die Pensionskasse die versicherten oder geschuldeten Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

Verletzung Anzeigepflicht ³ Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

Art. 44 **Haftungsbegrenzung**

Haftungs-
begrenzung ¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Sparkapital und Guthaben der separaten Konti nicht übersteigen.

Vorrang des BVG ² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 45 **Teilliquidation**

Anspruch ¹ Bei einer Teilliquidation innerhalb der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht zusätzlich Anspruch auf einen Anteil der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve. Bei Unterdeckung können die Austrittsleistungen entsprechend gekürzt werden.

Voraussetzung und Verfahren ² Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 46 Stiftungsrat

Zusammen- setzung	¹ Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmendenvertretern zusammen.
Aufgaben	² Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle der Pensionskasse und bildet die erforderlichen Kommissionen.
Arbeitgeber- vertreter	³ Die Arbeitgebervertreter werden vom Vorstand der VSIG und SVIH bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen.
Arbeitneh- men- vertreter	⁴ Die Arbeitnehmendenvertreter werden durch den Vorstand der AHV-Ausgleichskasse Handel Schweiz dem Kaufmännischen Verband Schweiz zur Wahl vorgeschlagen.
Konstituierung	⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Amtsdauer	⁶ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit einer angeschlossenen Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.
Sitzungen	⁷ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschluss- fassung	⁸ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungsbe- fugnis	⁹ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 54 Abs. 2 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkular- beschlüsse	¹⁰ Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 47 Geschäftsstelle der Pensionskasse, Geschäftsjahr

- Verantwortlichkeiten¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
- Orientierung² Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
- Geschäftsjahr und Jahresrechnung³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 48 Revisionsstelle, Experte

- Revisionsstelle¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der Durchführung der Aufgaben gemäss BVG, insbesondere mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- Experte² Der Stiftungsrat wählt einen Experten für berufliche Vorsorge zur Durchführung der Aufgaben gemäss BVG. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:
- a. die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann,
 - b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 49 Informationspflichten

- Informationspflicht¹ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos bzw. der separaten Konti, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrats.
- Informationen auf Anfrage² Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
- Informationspflicht gegenüber der Zentralstelle 2. Säule³ Die Pensionskasse meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Sparkonto bzw. ein separates Konto geführt wurde.

Art. 50 Schweigepflicht

Schweigepflicht ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Ausschüsse und die weiteren beauftragten Personen sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers. Davon ausgenommen ist der für die Führung der Pensionskasse notwendige Datenaustausch mit externen Dienstleistern wie Revisionsstelle, Experte, Rückversicherer etc. Eine Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar.

Amtsende ² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 51 Überschüsse aus Versicherungsverträgen

Grundsatz Die von der Versicherungsgesellschaft erhaltenen Überschüsse werden zur Finanzierung des überhöhten Umwandlungssatzes verwendet.

K. Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 52 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Finanzielles Gleichgewicht	¹ Besteht eine Unterdeckung oder droht eine solche aufgrund beschlossener versicherungstechnischer Massnahmen und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen wiederherzustellen.
Unterdeckung	² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
Information	³ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die rentenbeziehenden Personen und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
Massnahmen	⁴ Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> a. Sanierungsbeiträge von versicherten Personen und Arbeitgebern. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der versicherten Personen, b. Sanierungsbeiträge der rentenbeziehenden Personen. Die gesetzlichen Mindestleistungen dürfen dabei nicht geschmälert werden, c. Unterschreitung des für die Verzinsung des BVG-Altersguthabens massgebenden BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen, d. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen, e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.
Höhe Sanierungsbeiträge	⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Reglements nachtrag festgehalten. Die Sanierungsbeiträge der versicherten Personen werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 25 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.
Zinssatz Mindestbetrag	⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 25 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.
Rentenbeziehende Personen	⁷ Die Erhebung eines Beitrags von rentenbeziehenden Personen ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der rentenbeziehenden Personen wird mit den laufenden Renten verrechnet.

L. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.
- Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt.
- Reglementsprüfung ³ Änderungen des Vorsorgereglements sind den Destinatären und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 54 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Lücken ¹ Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- Streitigkeiten, Gerichtsstand ² Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
- Fassung ³ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

- Beginn Rentenanspruch vor 2005 ¹ Für Alters- - und Invalidenrentenbezügerinnen, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2005 eingesetzt hat, besteht im Todesfall kein Anspruch auf eine Witwerrente.
- Laufende Renten ² Die per 31. Dezember 2020 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 52 des vorliegenden Reglements.
- Anwartschaftliche Leistungen ³ Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Koordination der Vorsorgeleistungen oder aus anderen Gründen richten sich nach dem vorliegenden Reglement.
Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- Bestehende Arbeitsunfähigkeit und Teilinvalidität ⁴ Die Höhe der Leistungen derjenigen per 31. Dezember 2020 versicherten Personen, bei denen der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, vor dem 1. Januar 2021 erfolgte, bestimmt sich gemäss dem bis Ende 2020 gültigen Reglement. Erfolgt eine Erhöhung des Invaliditätsgrads nach dem 31. Dezember 2020, werden die sich neu ergebenden Leistungen hingegen nach dem vorliegenden Reglement bestimmt.

Der Stiftungsrat
Reinach, 30.11.2020

M. Abkürzungen und Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946
Arbeitgeber	Die Firmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat
Arbeitnehmende	Arbeitnehmende, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen
BVG-Altersguthaben	Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
Gesetzliche Leistungen	Gesetzliche Mindestleistungen gemäss BVG
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG, IVV	Bundesgesetz und Verordnung über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).

Lebenspartner	In eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebender Partner bzw. Partnerin (verschiedenen oder gleichen Geschlechts)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 samt Ausführungsbestimmungen
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004
Pensionskasse	In diesem Vorsorgereglement: BVG-Stiftung Handel Schweiz
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird (vgl. Anhang 5)
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

N. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Höhe der Sparbeiträge (Art. 10 Abs. 4)

Alter	Sparbeiträge in % des versicherten Jahreslohns gem. Art. 6 Vorsorgereglement (Arbeitnehmende + Arbeitgeber)	davon Altersgutschriften gem. Art. 16 BVG in % des koordinierten Lohnes gem. Art. 8 BVG (Arbeitnehmende + Arbeitgeber)
18 – 24	-	-
25 – 34	8.0	7.0
35 – 44	11.0	10.0
45 – 54	16.0	15.0
55 – 65	19.0	18.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Die Aufteilung der Sparbeiträge zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber wird in einer separaten Vereinbarung festgehalten. Liegt keine solche vor, werden die Sparbeiträge paritätisch von der versicherten Person und vom Arbeitgeber getragen.

Anhang 2 Einkauf in den Vorsorgeplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein bereits vorhandenes Sparkapital und um die gemäss Art. 12 Abs. 2 anrechenbaren Guthaben.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	8	248	45
26	16	269	46
27	24	290	47
28	33	312	48
29	42	334	49
30	50	357	50
31	59	380	51
32	69	404	52
33	78	428	53
34	88	452	54
35	100	480	55
36	113	509	56
37	127	538	57
38	140	568	58
39	154	598	59
40	168	629	60
41	182	661	61
42	197	693	62
43	212	726	63
44	227	759	64
		793	65

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst abzuklären.

Beispiel:

Alter (Art. 5 Abs. 2)		40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Sparkapital	CHF	40'000
Maximalbetrag (168% von CHF 50'000)	CHF	84'000
Möglicher Einkauf (CHF 84'000 ./. CHF 40'000)	CHF	44'000

Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein bereits vorhandenes Guthaben der separaten Konti gemäss Art. 11 Abs. 4.

Tabelle für Männer

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital Einkauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohns für ein Rücktrittsalter von						
	64	63	62	61	60	59	58
25	0	0	0	0	0	0	0
26	1	3	5	7	9	11	13
27	3	6	10	13	17	22	26
28	4	9	14	20	26	32	39
29	6	12	19	26	34	43	53
30	7	15	24	33	43	54	66
31	9	18	29	40	52	65	79
32	10	21	33	46	60	75	92
33	12	25	38	53	69	86	105
34	13	28	43	60	78	97	118
35	15	31	48	66	86	108	131
36	16	34	52	73	95	118	145
37	18	37	57	79	103	129	158
38	19	40	62	86	112	140	171
39	21	43	67	93	121	151	184
40	22	46	72	99	129	162	197
41	24	49	76	106	138	172	210
42	25	52	81	113	146	183	223
43	27	55	86	119	155	194	236
44	28	58	91	126	164	205	250
45	29	61	95	132	172	215	263
46	31	64	100	139	181	226	276
47	32	68	105	146	190	237	289
48	34	71	110	152	198	248	302
49	35	74	114	159	207	258	315
50	37	77	119	166	215	269	328
51	38	80	124	172	224	280	342
52	40	83	129	179	233	291	355
53	41	86	134	185	241	302	368
54	43	89	138	192	250	312	381
55	44	92	143	199	258	323	394
56	46	95	148	205	267	334	407
57	47	98	153	212	276	345	420
58	49	101	157	219	284	355	434
59	50	104	162	225	293	366	-
60	52	107	167	232	302	-	-
61	53	110	172	238	-	-	-
62	55	114	177	-	-	-	-
63	56	117	-	-	-	-	-
64	57	-	-	-	-	-	-

Beispiel:

Alter (Art. 5 Abs. 2)		40 Jahre
Vorgesehenes Alter für vorzeitige Pensionierung		60 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Guthaben des separaten Kontos	CHF	20'000
Maximalbetrag (129% von CHF 50'000)	CHF	64'500
Möglicher Einkauf (CHF 64'500 ./ CHF 20'000)	CHF	44'500

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst abzuklären.

Tabelle für Frauen

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital Einkauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohns für ein Rücktrittsalter von					
	63	62	61	60	59	58
25	0	0	0	0	0	0
26	1	3	4	6	8	10
27	3	5	9	12	15	19
28	4	8	13	18	23	29
29	5	11	17	24	31	39
30	7	14	21	30	39	48
31	8	16	26	36	46	58
32	9	19	30	41	54	68
33	11	22	34	47	62	78
34	12	25	38	53	69	87
35	13	27	43	59	77	97
36	15	30	47	65	85	107
37	16	33	51	71	93	116
38	17	36	56	77	100	126
39	19	38	60	83	108	136
40	20	41	64	89	116	145
41	21	44	68	95	123	155
42	23	47	73	101	131	165
43	24	49	77	107	139	174
44	25	52	81	112	147	184
45	27	55	85	118	154	194
46	28	58	90	124	162	203
47	29	60	94	130	170	213
48	31	63	98	136	177	223
49	32	66	103	142	185	233
50	33	69	107	148	193	242
51	35	71	111	154	201	252
52	36	74	115	160	208	262
53	37	77	120	166	216	271
54	39	79	124	172	224	281
55	40	82	128	178	231	291
56	41	85	133	183	239	300
57	43	88	137	189	247	310
58	44	90	141	195	255	320
59	45	93	145	201	262	-
60	46	96	150	207	-	-
61	48	99	154	-	-	-
62	49	101	-	-	-	-
63	50	-	-	-	-	-
64	-	-	-	-	-	-

Beispiel:

Alter (Art. 5 Abs. 2)		45 Jahre
Vorgesehenes Alter für vorzeitige Pensionierung		62 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Guthaben des separaten Kontos	CHF	15'000
Maximalbetrag (55% von CHF 50'000)	CHF	27'500
Möglicher Einkauf (CHF 27'500 ./ CHF 15'000)	CHF	12'500

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Anhang 4 Übersicht der Vorsorgepläne; Stand 1. Januar 2021

Plan	Maximal versicherbarer Jahreslohn	Risikobeitrag (in % des vers. Lohns)	Invalidenrente (in % des vers. Lohns)	Wartefrist für IV-Leistungen (in Monaten)
MINI				
M12	86'040	2.40%	hochgerechnetes unverzinstes Sparkapital multipliziert mit dem im reglementarischen Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz	12
M24		2.27%		24
PLUS				
P12-40	86'040	3.46%	40%	12
P12-50		4.18%	50%	12
P12-60		4.90%	60%	12
P24-40		3.11%	40%	24
P24-50		3.82%	50%	24
P24-60		4.54%	60%	24
UEBER-1				
U12-40	148'200	3.46%	40%	12
U12-50		4.18%	50%	12
U12-60		4.90%	60%	12
U24-40		3.11%	40%	24
U24-50		3.82%	50%	24
U24-60		4.54%	60%	24
UEBER-2				
V12-40	860'400	3.46%	40%	12
V12-50		4.18%	50%	12
V12-60		4.90%	60%	12
V24-40		3.11%	40%	24
V24-50		3.82%	50%	24
V24-60		4.54%	60%	24

Die Aufteilung der Risikobeiträge zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber wird in einer separaten Vereinbarung festgehalten. Liegt keine solche vor, werden die Risikobeiträge paritätisch von der versicherten Person und vom Arbeitgeber getragen.

Die oben aufgeführten Pläne sind auch ohne Anwendung des Koordinationsbetrags möglich. Der maximal versicherte Jahreslohn entspricht in diesem Fall dem maximal versicherbaren Jahreslohn.

Anhang 5 Umwandlungssätze

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente im Rücktrittsalter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen):

Kalenderjahr	Umwandlungssatz im Alter 65 bzw. 64	
	Männer	Frauen
2021	5.80%	5.80%
2022	5.60%	5.60%
ab 2023	5.40%	5.40%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen. Die unmittelbar betroffenen versicherten Personen sind über allfällige Änderungen mindestens 6 Monate im Voraus zu informieren.

Pro Jahr des vorzeitigen Rücktritts reduziert sich der Umwandlungssatz um 0.2 Prozentpunkte. Pro Jahr des Aufschubs der Pensionierung erhöht er sich um 0.2 Prozentpunkte. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation).